



# HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2017

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 5. September 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 28. August 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)**

Vom

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**36 339 484 500 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und  
36 294 530 500 Euro für das Haushaltsjahr 2019**

festgestellt.

**§ 2  
Produkthaushalt**

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt und die Liquidität je Produkt verbindlich. Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In den in Satz 2 genannten Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöhen sich die Gesamtkosten des Produkts entsprechend, das Ministerium der Finanzen kann insoweit zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenüberschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Förderproduktes nach Maßgabe von Satz 1, im Übrigen nach den jeweiligen Bewirtschaftungsregelungen in Anspruch genommen werden.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie
2. die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. EU Nr. L 129 S. 1), betroffenen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(7) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

#### § 4

### Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermitelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

#### § 5

### Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen IT-Standardisierungsprozesses eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(3) Mittel, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zur Umsetzung der Strategie Digitales Hessen zusätzlich veranschlagt sind, können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden. In begründeten Einzelfällen ist die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zulässig. Bildung und Inanspruchnahme dieser Rücklage bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

#### § 6

### Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

#### § 7

### Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(4) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Stellen**

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

## **§ 9**

### **Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht**

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

## **§ 10**

### **Leerstellen**

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr frühe-

res Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,

10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

### § 11

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

### § 12

#### Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

### **§ 13 Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

### **§ 14 Rücklagen**

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

### **§ 15 Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von jährlich 1 500 000 000 Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altengerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zu einem Betrag von jährlich 120 000 000 Euro bewilligen und übernehmen. Es kann außerdem Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von jährlich 2 500 000 Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von jährlich 5 880 000 Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von jährlich 250 000 000 Euro übernehmen.

(7) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 65 000 000 Euro gewähren.

#### **§ 16 Kassenkredite**

Das Ministerium der Finanzen kann in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 8 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

#### **§ 17 Kommunaler Finanzausgleich**

Die Finanzausgleichsmasse nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), beträgt für das Haushaltsjahr 2018: 4 973 177 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2019: 5 210 972 000 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich im Haushaltsvollzug, soweit die Summe der festgesetzten Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22, 28 und 34 des Finanzausgleichsgesetzes den im Haushaltsplan veranschlagten Wert über- oder unterschreitet. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt von Satz 2 unberührt.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Art. 141 und Art. 161 der Hessischen Verfassung

##### a) Allgemein

Nach Art. 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die Übergangsregeln in Art. 161 HV bestimmen darüber hinaus, dass die Haushalte in den kommenden Jahren so aufgestellt werden müssen, dass das Neuverschuldungsverbot im Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden kann. Für den Übergangszeitraum gilt additiv die bisherige investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel fort. Im Doppelhaushalt 2018/2019 ist für das Jahr 2018 keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Im Jahr 2019 ist eine Nettotilgung von Altschulden des Landes in Höhe von rd. 100 Mio. € veranschlagt. Die bis Ende 2019 geltende investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel wird damit deutlich unterschritten.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 26. Juni 2013 (Artikel-141-Gesetz) konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

In § 11 Artikel-141-Gesetz wird zudem verbindlich festgeschrieben, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist. Ausgangspunkt des Abbaupfads bildet die entsprechende Nettokreditaufnahme im Jahr 2014. Diese beläuft sich ausweislich der Gesetzesbegründung zum Nachtragshaushalt 2014 (Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 vom 17. Juli 2014) auf 544,8 Mio. €.

##### b) Zulässige Nettokreditaufnahme nach § 11 Artikel-141-Gesetz

Nach § 11 Artikel-141-Gesetz darf der Wert der strukturellen Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 ein Fünftel des Ausgangswertes des Jahres 2014 nicht übersteigen; in 2019 ist eine solche nicht mehr zulässig. Hinzu treten die auf Basis der Frühjahrsprojektion 2017 der Bundesregierung ermittelten Ex-ante-Konjunkturkomponenten für die Jahre 2018 und 2019 sowie die getrennt nach beiden Jahren ermittelten Salden der finanziellen Transaktionen sowie der Zu- und Abführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

Auf dieser Grundlage ergeben sich für die Jahre des Doppelhaushalts folgende maximal zulässigen Grenzen für die Nettokreditaufnahme:

**Ableitung der nach § 11 Artikel-141-Gesetz maximal zulässigen  
Nettokreditaufnahme für die Jahre 2018 und 2019 (in Mio. €)**

|   | <b>2018</b>   | <b>2019</b>   |
|---|---------------|---------------|
| <b>Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme<br/>(§ 11 Artikel-141-G)</b>  | <b>109,0</b>  | <b>-</b>      |
| =<br>Im Jahr 2018: ein Fünftel der strukturellen Nettokreditaufnahme 2014<br>in Höhe von 544,8 Mio. €<br>Im Jahr 2019: kein Betrag vorgesehen |               |               |
| <b>./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel-141-Gesetz)</b>  | <b>-16,4</b>  | <b>-9,6</b>   |
| (1) Produktionslücke (in Mrd. €)  | -1,7          | - 1,0         |
| (2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit   | 0,130         | 0,130         |
| (3) =<br>(1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. €)  | -0,221        | -0,130        |
| (4) =<br>(4a)/(4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder   | 0,074         | 0,074         |
| (4a) <i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2016</i>  | 19.962,9      | 19.962,9      |
| (4b) <i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2016</i>   | 269.812,0     | 269.812,0     |
| <b>./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel-141-Gesetz)</b>  | <b>-202,2</b> | <b>-187,5</b> |
| (1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)  | +48,0         | +47,7         |
| (2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)  | -250,2        | -235,2        |
| <b>./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage<br/>(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel-141-Gesetz)</b>                               | <b>-127,0</b> | <b>-127,0</b> |
| (1) Entnahmen aus dem Sondervermögen<br>"Versorgungsrücklage des Landes Hessen"   | 0             | 0             |
| (2) Zuführungen zum Sondervermögen<br>"Versorgungsrücklage des Landes Hessen"   | -127,0        | -127,0        |
| <b>= Zulässige Nettokreditaufnahme</b>  | <b>454,5</b>  | <b>324,2</b>  |

Abweichungen durch Runden möglich.

Durch den im Doppelhaushalt veranschlagten Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 bzw. die im Jahr 2019 vorgesehene Nettotilgung in Höhe von rd. 100 Mio. € wird die nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässige Grenze für die Jahre 2018 und 2019 deutlich unterschritten.

**c) Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel-141-Gesetz**

Nach § 5 Artikel-141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung veranschlagten Steuereinnahmen für das kommende Jahr (Basissteuern) und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert.

Bei der Ermittlung der Basissteuern sind regelmäßig die Ergebnisse der Frühjahrs-Steuerschätzung des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zugrunde zu legen. Von den danach zu erwartenden Steuereinnahmen sind die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich in Abzug zu bringen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen der tatsächlichen Steuerentwicklung auf den Kommunalen Finanzausgleich bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente berücksichtigt werden.

Im Zuge der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs ist der bisherige KFA-Steuerverbund entfallen. Nach §11 FAG erfolgt jedoch auch künftig eine Abrechnung über den Steuerverbund. Bei der Festlegung der Basissteuern ist daher zusätzlich zum Länderfinanzausgleich die Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 11 FAG in Abzug zu bringen. Die Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel-141-Gesetz berechnen sich für die Jahre 2018 und 2019 damit wie folgt:

**Bestimmung der Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel-141-Gesetz  
für die Jahre 2018 und 2019 (in Mio. €)**

|  | <b>2018</b>     | <b>2019</b>           |
|--|-----------------|-----------------------|
| Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2017 für die Jahre 2018 und 2019 | 23.032,0        | 23.958,0 <sup>1</sup> |
| ./. Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich  | 2.297,0         | 2.424,0               |
| ./. Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 11 FAG  | 4.973,2         | 5.211,0               |
| <b>Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel-141-Gesetz</b>   | <b>15.761,8</b> | <b>16.323,0</b>       |

Abweichungen durch Runden möglich.

<sup>1</sup> Darin enthalten: Erhöhung der Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von 100 Mio. € durch das Auslaufen des Finanzierungsbeitrages des Landes zum Fonds Deutsche Einheit sowie Wegfall der Einnahmen in Höhe von 60 Mio. € aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen am Fonds Deutsche Einheit.

Etwaige steuerrechtliche Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen in den beiden kommenden Jahren kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Mai-Steuerschätzung 2017 waren, sind bei der Feststellung der Steuerabweichungskomponente für die Jahre des Doppelhaushalts zu erfassen.

## **B. Besonderer Teil**

Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind, werden wie folgt begründet:

### **Zu § 2 Abs. 4**

Das Bewilligungsvolumen wird nicht mehr ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, da es im Fördermittelbuchungskreis den Gesamtkosten entspricht. Die weitere Änderung der Vorschrift soll sicherstellen, dass in allen Fördermittelbuchungskreisen Mittel, die zur Abfinanzierung früherer Verpflichtungen veranschlagt sind, für Neubewilligungen genutzt werden können, wenn diese Verpflichtungen nicht mehr bestehen. Mit dieser Regelung wird eine bisher auf Haushaltsvermerke gestützte Haushaltspraxis auf eine haushaltsgesetzliche Grundlage gestellt.

### **Zu § 5 Abs. 3**

In den Einzelplänen sind erstmals zusätzliche Mittel für die Umsetzung der Strategie Digitales Hessen veranschlagt. Die Inanspruchnahme dieser Mittel soll im Rahmen einer einheitlichen Landesstrategie erfolgen und bedarf deshalb einer gesonderten Freigabeentscheidung.

### **Zu § 12 Abs. 2 neu**

Die Versorgung der Menschen mit bezahlbarem Wohnraum stellt eines der wichtigsten Ziele der Hessischen Landesregierung für die nächsten Jahre dar. Eine wesentliche Bedingung dafür ist die Verfügbarkeit von bezahlbaren Grundstücken. Hierzu kann das Land einen Beitrag leisten, indem es eigene Grundstücke, sofern diese dafür geeignet sind, verbilligt zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus abgibt. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Der Verkauf soll an die Gemeinden erfolgen, da diese die Marktgegebenheiten und den Bedarf an Wohnraum mit Sozialbindungen vor Ort am besten einschätzen können. Die Gemeinden können die Grundstücke jeweils zu Konditionen, die mit dem Land vorher auszuhandeln sind, an entsprechende Marktteilnehmer unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen abgeben.

### **Zu § 15 Abs. 2**

Die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt sowie die demografische Entwicklung der Bevölkerung erfordern eine neue Zielausrichtung der bisherigen Wohnraumförderbürgschaften. Die geltenden Bürgschaftsbestimmungen des Landes werden in 2018 entsprechend zu modifizieren sein.

### **Zu § 15 Abs. 6**

Der Rahmen wird wegen solcher Bürgschaftsfälle von 150 Mio. € auf 250 Mio. € erhöht, für die noch im jeweiligen Vorjahr eine positive Entscheidung des Bürgschaftsausschusses getroffen

wurde, die aber erst im laufenden Jahr einzelvertraglich umgesetzt werden können. Durch diesen Puffer wird vermieden, dass das jeweils neue Bürgschaftsvolumen unangemessen eingeschränkt wird.

Wiesbaden, 28. August 2017

Der Hessische Ministerpräsident  
**Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Dr. Schäfer**

**Anlage**



# Haushaltsplan 2018

## Teil I - Haushaltsübersicht

### A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

| Einzelplan | Bezeichnung  | Steuern und steuerähnliche Abgaben | Eigene Einnahmen | Übertragungseinnahmen | Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen | Gesamteinnahmen |
|------------|--|------------------------------------|------------------|-----------------------|---|-----------------|
|            |  | EUR                                | EUR              | EUR                   | EUR   | EUR             |
| 01         | Hessischer Landtag   | —                                  | 1.865.200        | —                     | 298.000   | 2.163.200       |
| 02         | Hessischer Ministerpräsident   | —                                  | 2.188.500        | 240.200               | 474.000   | 2.902.700       |
| 03         | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                      | —                                  | 119.726.600      | 16.670.500            | 704.429.300                                     | 840.826.400     |
| 04         | Hessisches Kultusministerium   | —                                  | 5.894.900        | 5.926.900             | 199.645.400                                     | 211.467.200     |
| 05         | Hessisches Ministerium der Justiz  | —                                  | 475.701.900      | 13.084.800            | 99.018.900                                      | 587.805.600     |
| 06         | Hessisches Ministerium der Finanzen  | —                                  | 27.622.900       | 15.902.600            | 109.686.800                                     | 153.212.300     |
| 07         | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung        | —                                  | 40.126.400       | 729.639.400           | 147.395.100                                     | 917.160.900     |
| 08         | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration                                  | —                                  | 4.055.000        | 90.084.600            | 84.049.900                                      | 178.189.500     |
| 09         | Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 25.571.900                         | 17.802.200       | 86.125.000            | 242.068.600                                     | 371.567.700     |
| 10         | Staatsgerichtshof  | —                                  | —                | —                     | —   | —               |
| 11         | Hessischer Rechnungshof  | —                                  | 2.100            | 3.000                 | 28.800  | 33.900          |
| 15         | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                    | —                                  | 33.913.600       | 414.036.300           | 179.299.000                                     | 627.248.900     |
| 17         | Allgemeine Finanzverwaltung  | 23.047.000.000                     | 323.231.700      | 2.091.632.200         | 6.922.164.500                                   | 32.384.028.400  |
| 18         | Staatliche Hochbaumaßnahmen  | —                                  | —                | —                     | 62.877.800                                      | 62.877.800      |
|            | Insgesamt:   | 23.072.571.900                     | 1.052.131.000    | 3.463.345.500         | 8.751.436.100                                   | 36.339.484.500  |

| Personal-<br>ausgaben | Sächliche<br>Verwaltungs-<br>ausgaben,<br>Schuldendienst | Übertragungs-<br>ausgaben | Bau-<br>maßnahmen | Sonstige<br>Investitions-<br>ausgaben | Besondere<br>Finanzierungs-<br>ausgaben | Gesamt-<br>ausgaben | Überschuss (+)<br>Zuschuss (-) |
|-----------------------|--|---------------------------|-------------------|---------------------------------------|---|---------------------|--------------------------------|
| EUR                   | EUR  | EUR                       | EUR               | EUR                                   | EUR                                     | EUR                 | EUR                            |
| 39.896.100            | 8.271.300<br>—   | 9.800.400                 | —                 | 579.400                               | 3.136.000                               | 61.683.200          | -59.520.000                    |
| 44.756.000            | 23.332.400<br>—  | 7.902.000                 | —                 | 5.157.700                             | 5.041.700                               | 86.189.800          | -83.287.100                    |
| 1.239.812.600         | 727.377.600<br>—   | 70.548.300                | 6.515.400         | 107.085.200                           | 538.815.000                             | 2.690.154.100       | -1.849.327.700                 |
| 3.372.902.000         | 121.270.600<br>—   | 459.676.500               | —                 | 177.200                               | 1.415.754.900                           | 5.369.781.200       | -5.158.314.000                 |
| 646.698.500           | 479.226.500<br>100.000                                   | 21.410.800                | 1.900.000         | 11.343.000                            | 267.919.100                             | 1.428.597.900       | -840.792.300                   |
| 487.114.800           | 210.678.300<br>—   | 61.858.400                | —                 | 9.719.700                             | 201.554.800                             | 970.926.000         | -817.713.700                   |
| 231.782.300           | 177.064.600<br>—   | 718.185.900               | 267.821.600       | 102.898.500                           | 64.251.100                              | 1.562.004.000       | -644.843.100                   |
| 27.734.700            | 21.373.700<br>—  | 884.585.300               | —                 | 35.130.400                            | 658.974.600                             | 1.627.798.700       | -1.449.609.200                 |
| 55.152.600            | 89.010.900<br>—  | 307.130.200               | 32.000            | 246.376.200                           | 203.912.400                             | 901.614.300         | -530.046.600                   |
| 524.500               | 286.300<br>—   | —                         | —                 | —                                     | 146.300                                 | 957.100             | -957.100                       |
| 14.786.200            | 5.067.800<br>—   | 2.000                     | —                 | 100.500                               | 3.911.500                               | 23.868.000          | -23.834.100                    |
| 145.357.100           | 91.095.000<br>—  | 2.415.464.100             | 10.000            | 347.776.100                           | 11.988.100                              | 3.011.690.400       | -2.384.441.500                 |
| 3.521.300.000         | 2.094.500<br>5.006.910.400                               | 8.306.838.000             | —                 | 879.903.700                           | 560.725.400                             | 18.277.772.000      | +14.106.256.400                |
| —                     | 79.432.400<br>—  | —                         | 238.203.900       | 8.811.500                             | —                                       | 326.447.800         | -263.570.000                   |
| 9.827.817.400         | 2.035.581.900<br>5.007.010.400                           | 13.263.401.900            | 514.482.900       | 1.755.059.100                         | 3.936.130.900                           | 36.339.484.500      | —                              |

# Haushaltsplan 2018

## Teil I - Haushaltsübersicht

### B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

| Epl. | Bezeichnung  | Verpflichtungs-<br>ermächtigung<br>2018<br>EUR | von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden |                    |                    |                      |
|------|--|--|---|--------------------|--------------------|----------------------|
|      |  |  | 2019<br>EUR                                       | 2020<br>EUR        | 2021<br>EUR        | spätere Jahre<br>EUR |
| 1    | 2  | 3  | 4   | 5                  | 6                  | 7                    |
| 01   | Hessischer Landtag   | —  | —   | —                  | —                  | —                    |
| 02   | Hessischer Ministerpräsident   | 885.500  | 551.000   | 175.000            | 115.000            | 44.500               |
| 03   | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                      | 168.840.000                                    | 70.295.000  | 58.265.000         | 22.030.000         | 18.250.000           |
| 04   | Hessisches Kultusministerium   | 6.000.000                                      | 5.000.000   | 1.000.000          | —                  | —                    |
| 05   | Hessisches Ministerium der Justiz  | 1.160.000                                      | 320.000   | 480.000            | —                  | 360.000              |
| 06   | Hessisches Ministerium der Finanzen  | 418.400.000                                    | 16.000.000  | 14.300.000         | 16.000.000         | 372.100.000          |
| 07   | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung        | 244.140.500                                    | 133.516.500                                       | 64.744.000         | 29.260.000         | 16.620.000           |
| 08   | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration                                  | 70.297.500                                     | 34.887.500  | 18.992.500         | 13.667.500         | 2.750.000            |
| 09   | Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 210.605.300                                    | 73.167.600  | 60.401.000         | 43.368.800         | 33.667.900           |
| 10   | Staatsgerichtshof  | —  | —   | —                  | —                  | —                    |
| 11   | Hessischer Rechnungshof  | 2.758.400                                      | 1.367.200   | 1.391.200          | —                  | —                    |
| 15   | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                    | 402.105.400                                    | 180.969.300                                       | 108.964.800        | 72.610.100         | 39.561.200           |
| 17   | Allgemeine Finanzverwaltung  | 449.400.000                                    | 71.300.000  | 94.300.000         | 119.900.000        | 163.900.000          |
| 18   | Staatliche Hochbaumaßnahmen  | 354.016.500                                    | 218.774.500                                       | 91.376.000         | 32.866.000         | 11.000.000           |
|      | <b>Insgesamt</b>   | <b>2.328.609.100</b>                           | <b>806.148.600</b>                                | <b>514.389.500</b> | <b>349.817.400</b> | <b>658.253.600</b>   |



# Haushaltsplan 2019

## Teil I - Haushaltsübersicht

### A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

| Einzelplan | Bezeichnung  | Steuern und steuerähnliche Abgaben | Eigene Einnahmen | Übertragungseinnahmen | Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen | Gesamteinnahmen |
|------------|--|------------------------------------|------------------|-----------------------|---|-----------------|
|            |  | EUR                                | EUR              | EUR                   | EUR   | EUR             |
| 01         | Hessischer Landtag   | —                                  | 1.859.500        | —                     | 298.000   | 2.157.500       |
| 02         | Hessischer Ministerpräsident   | —                                  | 2.188.500        | 240.200               | 461.500   | 2.890.200       |
| 03         | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                      | —                                  | 120.376.600      | 19.215.500            | 688.102.500                                     | 827.694.600     |
| 04         | Hessisches Kultusministerium   | —                                  | 5.894.900        | 5.990.100             | 195.693.700                                     | 207.578.700     |
| 05         | Hessisches Ministerium der Justiz  | —                                  | 475.681.900      | 13.104.800            | 99.410.700                                      | 588.197.400     |
| 06         | Hessisches Ministerium der Finanzen  | —                                  | 27.467.300       | 16.095.200            | 90.361.900                                      | 133.924.400     |
| 07         | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung        | —                                  | 40.139.100       | 740.980.900           | 118.457.200                                     | 899.577.200     |
| 08         | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration                                  | —                                  | 4.030.000        | 88.820.700            | 76.072.900                                      | 168.923.600     |
| 09         | Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 25.147.700                         | 17.655.100       | 87.119.600            | 186.923.900                                     | 316.846.300     |
| 10         | Staatsgerichtshof  | —                                  | —                | —                     | —   | —               |
| 11         | Hessischer Rechnungshof  | —                                  | 2.100            | —                     | 21.600  | 23.700          |
| 15         | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                    | —                                  | 33.904.600       | 403.941.400           | 171.790.500                                     | 609.636.500     |
| 17         | Allgemeine Finanzverwaltung  | 23.973.000.000                     | 322.355.700      | 2.183.725.000         | 6.011.051.400                                   | 32.490.132.100  |
| 18         | Staatliche Hochbaumaßnahmen  | —                                  | —                | —                     | 46.948.300                                      | 46.948.300      |
|            | Insgesamt:   | 23.998.147.700                     | 1.051.555.300    | 3.559.233.400         | 7.685.594.100                                   | 36.294.530.500  |

| Personal-<br>ausgaben | Sächliche<br>Verwaltungs-<br>ausgaben,<br>Schuldendienst | Übertragungs-<br>ausgaben | Bau-<br>maßnahmen | Sonstige<br>Investitions-<br>ausgaben | Besondere<br>Finanzierungs-<br>ausgaben | Gesamt-<br>ausgaben | Überschuss (+)<br>Zuschuss (-) |
|-----------------------|--|---------------------------|-------------------|---------------------------------------|---|---------------------|--------------------------------|
| EUR                   | EUR  | EUR                       | EUR               | EUR                                   | EUR                                     | EUR                 | EUR                            |
| 43.188.400            | 7.184.500<br>—   | 9.747.400                 | —                 | 328.200                               | 2.629.000                               | 63.077.500          | -60.920.000                    |
| 46.379.400            | 22.811.600<br>—  | 7.652.000                 | —                 | 140.000                               | 5.047.300                               | 82.030.300          | -79.140.100                    |
| 1.275.048.800         | 722.072.900<br>—   | 76.666.500                | 5.680.400         | 125.751.500                           | 537.516.600                             | 2.742.736.700       | -1.915.042.100                 |
| 3.434.775.400         | 120.553.200<br>—   | 475.081.800               | —                 | 177.200                               | 1.414.476.600                           | 5.445.064.200       | -5.237.485.500                 |
| 656.381.900           | 476.537.000<br>100.000                                   | 21.422.800                | 1.900.000         | 8.390.600                             | 269.495.400                             | 1.434.227.700       | -846.030.300                   |
| 498.901.600           | 214.617.500<br>—   | 36.699.600                | —                 | 10.705.700                            | 203.582.500                             | 964.506.900         | -830.582.500                   |
| 235.272.600           | 178.198.300<br>—   | 759.662.700               | 271.193.600       | 97.182.600                            | 63.495.900                              | 1.605.005.700       | -705.428.500                   |
| 28.108.200            | 21.611.300<br>—  | 780.260.200               | —                 | 26.197.000                            | 714.919.600                             | 1.571.096.300       | -1.402.172.700                 |
| 55.953.600            | 91.410.100<br>—  | 312.477.700               | 32.000            | 227.059.500                           | 177.007.800                             | 863.940.700         | -547.094.400                   |
| 524.500               | 286.300<br>—   | —                         | —                 | —                                     | 146.300                                 | 957.100             | -957.100                       |
| 14.882.400            | 4.958.900<br>—   | 2.000                     | —                 | 102.500                               | 3.912.000                               | 23.857.800          | -23.834.100                    |
| 148.153.400           | 92.346.300<br>—  | 2.456.277.300             | 10.000            | 269.642.200                           | 12.057.500                              | 2.978.486.700       | -2.368.850.200                 |
| 3.756.300.000         | 2.092.000<br>4.133.197.700                               | 8.899.701.000             | —                 | 920.061.600                           | 494.582.300                             | 18.205.934.600      | +14.284.197.500                |
| —                     | 71.329.600<br>—  | —                         | 241.491.800       | 786.900                               | —                                       | 313.608.300         | -266.660.000                   |
| 10.193.870.200        | 2.026.009.500<br>4.133.297.700                           | 13.835.651.000            | 520.307.800       | 1.686.525.500                         | 3.898.868.800                           | 36.294.530.500      | —                              |

# Haushaltsplan 2019

## Teil I - Haushaltsübersicht

### B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

| Epl. | Bezeichnung  | Verpflichtungs-<br>ermächtigung<br>2019<br>EUR | von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden |                    |                    |                      |
|------|--|--|---|--------------------|--------------------|----------------------|
|      |  |  | 2020<br>EUR                                       | 2021<br>EUR        | 2022<br>EUR        | spätere Jahre<br>EUR |
| 1    | 2  | 3  | 4   | 5                  | 6                  | 7                    |
| 01   | Hessischer Landtag   | 250.000  | 250.000   | —                  | —                  | —                    |
| 02   | Hessischer Ministerpräsident   | 885.500  | 551.000   | 175.000            | 115.000            | 44.500               |
| 03   | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                      | 178.330.000                                    | 78.345.000  | 57.265.000         | 22.720.000         | 20.000.000           |
| 04   | Hessisches Kultusministerium   | 500.000  | 500.000   | —                  | —                  | —                    |
| 05   | Hessisches Ministerium der Justiz  | 840.000  | 480.000   | —                  | 180.000            | 180.000              |
| 06   | Hessisches Ministerium der Finanzen  | 52.100.000                                     | 11.100.000  | 9.000.000          | 9.000.000          | 23.000.000           |
| 07   | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung        | 257.478.000                                    | 135.175.000                                       | 74.523.000         | 29.160.000         | 18.620.000           |
| 08   | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration                                  | 43.797.500                                     | 23.710.000  | 10.337.500         | 7.700.000          | 2.050.000            |
| 09   | Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 379.333.400                                    | 67.221.300  | 93.380.900         | 76.272.200         | 142.459.000          |
| 10   | Staatsgerichtshof  | —  | —   | —                  | —                  | —                    |
| 11   | Hessischer Rechnungshof  | 2.758.400                                      | 1.367.200   | 1.391.200          | —                  | —                    |
| 15   | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                    | 184.557.300                                    | 96.124.300  | 57.193.400         | 14.518.500         | 16.721.100           |
| 17   | Allgemeine Finanzverwaltung  | 389.300.000                                    | 68.300.000  | 65.100.000         | 68.200.000         | 187.700.000          |
| 18   | Staatliche Hochbaumaßnahmen  | 228.227.600                                    | 100.228.000                                       | 73.951.000         | 43.690.000         | 10.358.600           |
|      | <b>Insgesamt</b>   | <b>1.718.357.700</b>                           | <b>583.351.800</b>                                | <b>442.317.000</b> | <b>271.555.700</b> | <b>421.133.200</b>   |

# Gesamtplan 2018/2019

## Teil II Finanzierungsübersicht

|  | (Mio. EUR)      | (Mio. EUR)      |
|--|-----------------|-----------------|
|  | <u>2018</u>     | <u>2019</u>     |
| <b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>   |                 |                 |
| <b>1. <u>Ausgaben</u></b><br>(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen) | <b>28.462,3</b> | <b>29.357,9</b> |
| <b>2. <u>Einnahmen</u></b><br>(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)                  | <b>28.441,0</b> | <b>29.375,7</b> |
| <b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>  | <b>- 21,3</b>   | <b>17,8</b>     |
| <br>   |                 |                 |
| <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>   |                 |                 |
| <b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>  | <b>- 0,2</b>    | <b>- 102,5</b>  |
| 1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt  | 3.940,8         | 2.935,3         |
| 1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt   | 3.941,0         | 3.037,8         |
| <b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>   | <b>--</b>       | <b>--</b>       |
| 2.1. Einnahmen aus Überschüssen  | --              | --              |
| 2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen   | --              | --              |
| <b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>   | <b>21,5</b>     | <b>84,7</b>     |
| 3.1. Entnahmen aus Rücklagen   | 216,4           | 221,3           |
| 3.2. Zuführungen an Rücklagen  | 194,9           | 136,6           |
| <b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>   | <b>--</b>       | <b>--</b>       |
| 4.1. Einnahmenseite  | 3.741,2         | 3.762,3         |
| 4.2. Ausgabenseite   | 3.741,2         | 3.762,3         |
| <b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>  | <b>21,3</b>     | <b>- 17,8</b>   |

# Gesamtplan 2018/2019

## Teil III Kreditfinanzierungsplan

|  | (Mio. EUR)     | (Mio. EUR)     |
|--|----------------|----------------|
|  | <u>2018</u>    | <u>2019</u>    |
| <b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>                                       |                |                |
| <b>I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u></b>                | <b>3.940,8</b> | <b>2.935,3</b> |
| <b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u></b>          | <b>3.941,0</b> | <b>3.037,8</b> |
| Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen  |                |                |
| <b>III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>                | <b>- 0,2</b>   | <b>- 102,5</b> |
| <br>   |                |                |
| <b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>                              |                |                |
| <b>I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u></b>        | <b>--</b>      | <b>--</b>      |
| <b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u></b> | <b>26,2</b>    | <b>26,2</b>    |
| Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)          |                |                |
| <b>III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u></b>       | <b>- 26,2</b>  | <b>- 26,2</b>  |